

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Kriegshinterbliebenenfürsorge**

**Stocker, August**

**Karlsruhe i.B., 1918**

Kriegsversorgung

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Die **Kriegsverförgung** ist, wie schon ihr Name erkennen läßt, in erster Linie den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern zugebacht und gewährt außer Kriegswitwen- und Wai- fengeld für die Witwen und die ehelichen aber legitimierten Kinder auch Kriegselterngeld an bedürftige Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern und Großeltern nach § 22 M. H. G.). Als Kriegsteilnehmer gelten die zum Feldheer gehörigen Offiziere, Beamten und Militärpersonen der Unterklassen des Soldatenstandes, ferner die auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege (M. H. G. § 19). Ein Anspruch der Angehörigen eines Kriegsteilnehmers auf Kriegsverförgung entsteht, wenn dieser im Kriege geblieben, infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß gestorben ist.

Als Kriegsdienstbeschädigungen sind alle Dienstbeschädigungen anzusehen, die auf die besonderen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen und in der Zeit von der Mobilmachung bis zum Tage der Demobilmachung erlitten worden sind. Die häufigste Art der Kriegsdienstbeschädigung ist die Kriegsverwundung; aber auch außerdienstlich erlittene Gesundheitsstörungen kommen als Kriegsdienstbeschädigung in Betracht, wenn die besonderen Verhältnisse des Krieges dabei mitgewirkt haben\*).

Die Unterscheidung zwischen Dienst- und Kriegsdienstbeschädigung bringt für die Hinterbliebenen nicht selten große Härten in der Hinterbliebenenversorgung. Bei einer Neugestaltung des M. H. G. ist jedenfalls darauf zu sehen, daß Unklarheiten darüber vermieden werden.

Die Höhe der Kriegsverförgung richtet sich nach dem militärischen Dienstgrad, den der Verstorbene bekleidet hat.

Das Kriegswitwengeld beträgt gemäß § 20 des M. H. G. (wenn die allgemeine Versorgung zusteht) jährlich:

- a) 100 M für die Witwe eines Gemeinen oder eines Angehörigen des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege,
- b) 200 M für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten

\*) R. M. 30. 1. 1918, S. R. 1918, Nr. 5, S. 49.

mit einem pensionsfähigen Dienst Einkommen von jährlich 1200 *M.* und weniger,

- c) 300 *M.* für die Witwe eines Feldwebels, Bizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Bizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienst Einkommen von jährlich mehr als 1200 *M.*,
- d) 1200 *M.* für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants,
- e) 1500 *M.* für die Witwe eines Offiziers bis zum Stabs-offizier einschließlich abwärts.

Das Kriegswaisengeld beträgt gemäß § 21 des M. S. G. (wenn die allgemeine Versorgung zusteht):

- a) für jedes vaterlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten 108 *M.*,
- b) für jedes elternlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten 140 *M.*,
- c) für jedes vaterlose Kind eines Offiziers, der nicht eine Regimentskommandeurstelle innehatte, 200 *M.*,
- d) für jedes elternlose Kind eines Offiziers, der nicht eine Regimentskommandeurstelle innehatte, 300 *M.* \*).

\*) Eine gewisse Beschränkung des Anspruchs auf Kriegswitwen-geld für die nach Friedensschluß geschlossenen Ehen enthält § 25 M. S. G.; § 26 M. S. G. erweitert den Kreis der kriegsverorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Es heißt hier:

Durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents kann eine den §§ 19 bis 25 entsprechende Kriegsverorgung gewährt werden:

1. den Hinterbliebenen von solchen nicht dem Feldheere zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres, die in der Zeit von der Mobil-machung bis zur „Demobil-machung“ wegen des eingetretenen Krieges außerordentlichen Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt waren und insolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß oder dem im § 17 letzter Absatz Satz 2 angege-benen Zeitpunkte gestorben sind,
2. den Hinterbliebenen von solchen Angehörigen des Heeres, die auf Befehl dem Kriege eines ausländischen Heeres oder einer ausländischen Marine beigewohnt haben und insolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr vom Kriegsschauplatz gestorben sind.